

01 Aktionärswaffe

„Die aktienrechtliche Sonderprüfung (ist) ... wohl (die) schärfste Waffe von Aktionärsminderheiten“ (S. V). Mit dieser Feststellung leitet ein renommierter Wirtschaftsprüfer in die von L. Kirschner vorgelegte rechtswissenschaftliche Dissertationsschrift zum Thema Sonderprüfung ein.

Der Sonderprüfung, durch die Hauptversammlung veranlasst oder gerichtlich angeordnet, kommt insbesondere dann eine wachsende Bedeutung zu, wenn das ausgewogene Verhältnis von Leitungsmacht und Kontrolle, z.B. durch pflichtwidrig agierende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, gestört erscheint. Zuletzt wurden durch das UMAG die erforderlichen Minderheitsquoten auf ein Zehntel des historischen Werts abgesenkt, aber auch die so genannte Schutzklausel wieder eingeführt.

Die gründliche Aufbereitung des Themas macht aber auch deutlich, dass der Gesetzgeber mit dieser Sonderprüfung nicht nur ein Informationsinstrument für die Anteilseigner und weitere Personengruppen geschaffen hat, sondern dass deren Durchführung auch immer im Interesse der Gesellschaft liegen muss (S. 13). Darüber hinaus ist zu beachten, dass trotz des Bezugs der Sonderprüfung auf die Geschäftsführung im weitesten Sinne die Tätigkeit des Aufsichtsrats immer dort und soweit mit eingeschlossen sein bzw. werden kann, als dieser an der Geschäftsführung partizipiert. Zudem ist das oberste Überwachungsorgan verpflichtet, den Inhalt jedes Sonderprüfungsberichts zu überprüfen und über erforderliche Konsequenzen zu entscheiden.

Die nüchterne, aber sehr gründliche Analyse von L. Kirschner ist jedem zu empfehlen, der sich mit einer Sonderprüfung konfrontiert sieht – als Prüfungssubjekt oder als dessen Überwacher.

mrt

Kirschner, Die Sonderprüfung der Geschäftsführung in der Praxis, IDW-Verlag: Düsseldorf 2008, 394 S., 59,00 Euro.

02 Compliancepraxis

Auch wenn die Formulierung nicht geglückt ist, dass „Corporate Compliance (CC) ... heute in aller Munde“ sei (S. 53), ahnt man, was die 19 Autoren – überwiegend aus der Rechtsberatungspraxis – mit ihrem Praxishandbuch zu erreichen versuchen: einen komprimierten Überblick („Grundlagen, Checklisten, Implementierung“) zum Topthema Corporate Compliance. Den schwammigen Begriff versucht der Jurist A. Jäger – einer der drei Herausgeber – in schönem Juristendeutsch zu präzisieren: „Wer eine im Zeitpunkt des Schadenseintritts nach objektiven Maßstäben zu dessen Vermeidung geeignete Maßnahme ergriffen hatte, wird in aller Regel nicht dafür zur Verantwortung gezogen, dass sich diese im Nachhinein als nicht ausreichend herausgestellt hat“ (S. 26).

Das Autorenteam versucht, unter Berücksichtigung der verschiedenen zentralen Funktionen im Unternehmen, die Herausforderung „Corporate Compliance“ sowohl als Führungsaufgabe zu charakterisieren als auch in den einzelnen Managementfunktionen phasenbezogen zu implementieren. Die dazu gewählten Sichtweisen stellen sich allerdings als sehr unterschiedlich dar, wenn in einigen weitgehend eine Auflistung der rechtlichen Pflichten und Sanktionen geboten wird, in anderen – wie dem Kapitel zum Rechnungswesen – im Ergebnis eine nicht wenig überzeugende Darstellung aller möglichen (und unmöglichen) bilanzpolitischen Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Manipulationen im Bereich der Buchführung ausführlich geschildert werden, bevor die dazu vorgesehenen rechtlichen Konsequenzen angesprochen werden (S. 153-184). Positiv gewendet könnte dies aber auch bedeuten, dass das aufgegriffene Thema aus der verdienstvollerweise gewählten betriebswirtschaftlichen Perspektive zu kritischem Überdenken einlädt.

mrt

Jäger/Rödl/Campos Nave, Praxishandbuch Corporate Compliance, Wiley: Weinheim 2009, 454 S., 49,90 Euro.

03 Erfolgsfaktor Mitbestimmung

Der Herausgeber D. Hexel, DGB-Vorstandsmitglied und „Der Aufsichtsrat“-Autor, legt einen Sammelband zum aktuellen Stand der betrieblichen und unternehmerischen Mitbestimmung in Deutschland und Europa vor, der nach der Auffassung der gewerkschaftlich engagierten 25 Autoren eine Erfolgsbilanz dokumentiert. Konsequenz sprechen sie daher von einem „winning system“.

Die Analysen aus der Perspektive der Vertreter der Einzelgewerkschaften sowie der Hans-Böckler-Stiftung beziehen sich aber nicht nur auf eine Erfolgs(zwischen)bilanz, sondern geben auch einen Ausblick auf die Herausforderungen für die Mitbestimmung in Europa sowie die damit verbundenen potenziellen „Zukunftsfelder“. Ein besonderes Augenmerk der „Der Aufsichtsrat“-Leser könnte dem Beitrag von D. Bösch zur Qualifizierung der Aufsichtsratsmitglieder (S. 132-137) und dem von den „Der Aufsichtsrat“-Autoren U. Jürgen/I. Lippert zur Verbesserung von Information, Kommunikation und Wissen im Aufsichtsrat (S. 157-165, s. a. „Der Aufsichtsrat“ 06/2005, S. 7 ff.) gelten. Als ein Blick in die Zukunft kann der Hinweis des Herausgebers D. Hexel gewertet werden, wenn er formuliert: „Kein Verzicht auf Arbeitnehmerrechte ohne eigentumsrechtliche Gegenleistung“ (S. 150) – kaum verhüllt der Hinweis auf die wieder auflebende Debatte um die Kapitalbeteiligung von Arbeitnehmern, die unter dem Hinweis auf eine Stabilisierung der Eigentumsverhältnisse u.a. in den Fällen Schaeffler/Conti und Porsche/VW thematisiert wurde. Ein Fauxpas ist anzumerken: Auch gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmervertreter dürfen sich nicht – für eine „durchsetzungsfähige Aufsichtsratsarbeit“ – über das Verschwiegenheitsgebot „subjektiv“ hinwegsetzen – wie D. Wetzel proklamiert (S. 22).

mrt

Hexel (Hrsg.), Never change a winning system, Schüren: Marburg 2009, 196 S., 14,90 Euro.



01



02



03